

Satzung des OpenEMS Association e.V.

Geändert am 11. November 2025

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen OpenEMS Association e.V.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Iggenbach und ist im Vereinsregister Deggendorf eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Geschäftssprache des Vereins ist Deutsch. Bei zunehmenden internationalen Aktivitäten können Dokumente aber auch ausschließlich in englischer Sprache verfasst werden. Versammlungen der Organe können bei Bedarf ebenso in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 2 Vereinszweck und zweckentsprechende Mittelverwendung

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Pflege und Verbreitung einer Open-Source-Plattform für Energiemanagementsysteme („OpenEMS“) mit dem Ziel der Unterstützung der 100 % Energiewende hin zu erneuerbaren Energieträgern. In diesem Kontext versteht der Verein Energiemanagement als:
 - Die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Nutzung von Energie.
 - Die energetische Sektorenkopplung aus Strom, Wärme und Mobilität.
 - Die Integration und Abstraktion technischer Anlagen zur Erzeugung (z. B. Photovoltaik- Wechselrichter, Windkraftanlagen, Blockheizkraftwerke, usw.), Speicherung (z. B. Batteriespeichersysteme, Warmwasser-Pufferspeicher, usw.) und Verbrauch (z. B. Wärmepumpen, Ladesäulen für Elektrofahrzeuge, Warmwasser-Heizstäbe, usw.) von elektrischer Energie auf einer Software-Plattform.
 - Die Teilnahme an flexibilitätsorientierten Geschäftsmodellen zur Stabilisierung der Stromnetze und zur Vermeidung von Netzausbau.
- (2) Der Verein dient als Netzwerk für Anwender, Anbieter und wissenschaftliche Einrichtungen mit Bezug zu Energiemanagement. Die gemeinschaftliche Entwicklung der Plattform als kostenfreie und für jedermann frei zugängliche Open-Source-Software zielt darauf ab, die Wissenschaft und Forschung im Bereich Energiemanagement und die zielgerichtete Verwendung der Ergebnisse in der praktischen Anwendung zu fördern und bürgerschaftliches Engagement im Sinne der Energiewende zu ermöglichen. Damit soll ein Beitrag zu einer sicheren, wirtschaftlich und sozial verträglichen Energieversorgung der Zukunft auf Basis erneuerbarer Energien unter Schonung von Ressourcen und Umwelt geleistet werden.
- (3) Zur Erfüllung seiner Satzungszwecke kann sich der Verein auch einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 AO bedienen.
- (4) Die Mittelbeschaffung zur Umsetzung des Satzungszwecks gehört zu den Aufgaben des Vereins. Dem Verein ist es erlaubt, Rücklagen i.S.d. Abgabenordnung (AO) zu bilden.
- (5) Der Verein erstellt für seine Organe Geschäftsordnungen. Zusätzlich können Verfahrensordnungen erstellt werden, die bestimmte Prozesse näher erläutern.

Insbesondere werden eine Beitragsordnung und eine Wahlordnung erstellt. Die Regelungen der Geschäfts- bzw. Verfahrensordnungen dürfen Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

- (6) Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks dürfen nicht gegen kartell- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen und dürfen nicht auf die spezifische Unterstützung einzelner Mitglieder ausgerichtet sein.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arbeiten des Vereins und Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- (1) Der Verein führt Arbeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß §2 unter Berücksichtigung von §3 dieser Satzung durch.
- (2) Als Arbeiten des Vereins gelten alle Arbeiten im Rahmen von Arbeitstreffen des Vereins (z. B. in Gremien, Arbeitsgruppen oder anderen Untergliederungen des Vereins) sowie Arbeiten bei Vereinsmitgliedern außerhalb solcher Arbeitstreffen die der Weiterentwicklung der OpenEMS Plattform i. S. von §2, Absatz 1 dieser Satzung dienen. Arbeiten bei Vereinsmitgliedern, die der Entwicklung von Energiemanagement-Applikationen, aufbauend auf der OpenEMS Plattform i. S. von §2, Absatz 1 dieser Satzung dienen, stellen keine Arbeiten des Vereins dar.
- (3) Arbeiten des Vereins können ferner in besonderen Fällen durch Beauftragung von Dritten sowie Teilnahme des Vereins an gemeinsamen Projekten mit Dritten durchgeführt werden. Hierzu und insbesondere zu dem dafür vorgesehenen Finanzierungsplan bedarf es jeweils der Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung.
- (4) An allen Arbeitsergebnissen, die aus Arbeiten des Vereins gemäß Absatz 2 resultieren, gewähren die an diesen Arbeiten des Vereins beteiligten Mitglieder bereits hiermit dem Verein uneingeschränkte, kostenfreie Nutzungsrechte. Dies gilt auch für Arbeitsergebnisse Dritter, die mehrheitlich durch den Verein und teilweise durch Vereinsmitglieder finanziert worden sind.
- (5) Die Nutzungsrechte der OpenEMS Association an Arbeitsergebnissen aus Projekten unter Beteiligung des Vereins oder aus nicht mehrheitlich durch den Verein finanzierten Beauftragungen gemäß Absatz 3 werden fallweise in einer spezifischen Vereinbarung zwischen den beteiligten Partnern geregelt und müssen dem Umfang der finanziellen Beteiligung des Vereins mindestens angemessen sein.
- (6) Alle Arbeiten im Verein durch seine Mitglieder und Organe erfolgen – mit Ausnahme der Tätigkeit der Geschäftsführung – ehrenamtlich. Unbeschadet dessen kann eine Erstattung von Sach- und Reisekosten erfolgen, soweit dies im Rahmen einer entsprechenden Geschäftsordnung von den Mitgliedern beschlossen wurde.

§ 5 Verwertung von Nutzungsrechten und andere Dienstleistungen

- (1) Der Verein vergibt für die jeweiligen Bestandteile von OpenEMS Nutzungsrechte an Vereinsmitglieder und Dritte. Maßgeblich hierfür sind die zum Zeitpunkt der Verwendung geltenden Nutzungs- und Lizenzbedingungen. Bis auf Weiteres wird OpenEMS anhand der durch die Open Source Initiative (OSI, www.opensource.org) gemäß der jeweiligen „Open Source Definition“ zertifizierten Lizenzen unter dem GitHub repository (<https://github.com/OpenEMS>) veröffentlicht.
- (2) Der Verein kann Mitgliedern und Dritten jeweils zusätzliche kostenfreie oder kostenpflichtige Dienstleistungen mittels weiterer Nutzungs- und Lizenzbedingungen anbieten, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung beitragen. Nähere Einzelheiten hierzu werden ggf. im Rahmen einer zu beschließenden Gebührenordnung oder individualvertraglich geregelt.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts im In- und Ausland werden, die die Verwirklichung seiner Zwecke gemäß § 2 unterstützen und nicht gegen Bestimmungen des § 51 AO verstoßen.
- (2) In die Mitgliedschaft einer juristischen Person können auf Wunsch des Mitglieds alle mit dem Mitglied verbunden weiteren juristischen Personen, die sich im Mehrheitsbesitz (>50%) des Mitglieds befinden eingeschlossen werden („Corporate Mitgliedschaft“). Die besonderen Bestimmungen für eine Corporate Mitgliedschaft werden in den Geschäfts- bzw. Verfahrensordnungen geregelt. Entsprechend verbundene juristische Personen besitzen kein eigenes Stimmrecht („Verbundene Mitglieder“).
- (3) Durch die Mitgliedschaft von Vereinen oder Verbänden begründet sich keine Mitgliedschaft der darin organisierten natürlichen oder juristischen Personen.
- (4) Als Gründungsmitglieder gelten alle Personen, die an der Gründungsversammlung teilnehmen und ihren Beitritt durch Unterschrift der Gründungssatzung erklären. Personen, die nicht an der Gründungsversammlung teilnehmen, können ihren Beitritt im Zuge der Gründungsversammlung unter Anerkennung der in der Gründungsversammlung gefassten Beschlüsse schriftlich erklären. Diese Erklärung muss in der Gründungsversammlung vorliegen. Diese Mitglieder dürfen sich im Außenverhältnis ebenfalls als Gründungsmitglieder bezeichnen.
- (5) Nach Abschluss der Gründungsversammlung erfordert die Aufnahme in den Verein einen schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Mit dem Termin der Vorstandsentscheidung, in der dem Antrag entsprochen wird, beginnt die Mitgliedschaft.
- (6) Ein ablehnender Beschluss des Vorstands muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung seines Antrags kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen
 - Mit seiner Liquidation bei juristischen Personen und Personengesellschaften
 - Durch Austritt aus dem Verein

- Durch Ausschluss aus dem Verein
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahressende
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Bestimmungen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate nach Absendung der Mahnung im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Vereinsausschluss muss dem Mitglied gegenüber begründet und schriftlich mitgeteilt werden und ist mit Zustellung wirksam. Die Zustellung wird vermutet, wenn das Schreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform (z. B. schriftlich, per Fax oder per E-Mail) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (10) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Eine entsprechende Aufforderung kann mit einer etwaigen Mahnung nach Abs. (9) verbunden werden.
- (11) Gegen eine Mahnung oder einen Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich (unter Angabe von Gründen) an die/den Vorstandsvorsitzende/n zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives, verbundenes, förderndes oder assoziiertes Mitglied gemäß §6, Absatz 1 dieser Satzung erfolgen.
- (2) Aktive Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (3) Verbundene Mitglieder sind alle juristischen Personen gemäß §6, Absatz 2 dieser Satzung.
- (4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (5) Assoziierte Mitglieder können nur juristische Personen werden. Assoziierte Mitglieder verfolgen eigenständige Aktivitäten, die die Ziele des Vereins unterstützen. Mit assoziierten Mitgliedern werden üblicherweise Kooperationsabkommen geschlossen, die die Art der Zusammenarbeit näher regeln.
- (6) Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen zulässig, können aktive und fördernde Mitglieder ihren Mitgliedsstatus innerhalb eines Monats nach Beginn ihrer Mitgliedschaft zu jedem Zeitpunkt oder jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ändern. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung.

§ 8 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Aktive und verbundene Mitglieder können sich an allen Arbeiten des Vereins gemäß §4 dieser Satzung beteiligen. Die Beteiligung an diesen Arbeiten muss allen aktiven und verbundenen Mitgliedern diskriminierungsfrei offenstehen.
- (2) Fördernde Mitglieder können sich an allen Arbeiten des Vereins gemäß §4, Absatz 2 dieser Satzung beteiligen. Die Beteiligung an diesen Arbeiten muss allen fördernden Mitgliedern diskriminierungsfrei offenstehen. Fördernde Mitglieder sind ebenfalls zur

Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt.

- (3) Die Möglichkeiten für assoziierte Mitglieder zur Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins ergeben sich aus dem individuellen Kooperationsabkommen. Assoziierte Mitglieder dürfen nicht bessergestellt werden als aktive Mitglieder.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Vereins bzw. seiner Organe zu halten, ihre Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen sowie den Vorstand bzw. die Geschäftsführung über alle Veränderungen rechtzeitig zu informieren, die einen Einfluss auf die Durchführung der Vereinsgeschäfte oder die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen haben können.
- (5) Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, die Lizenzen an den Nutzungsrechten gemäß §5 dieser Satzung zu verwenden.
- (6) Die Mitglieder sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft berechtigt, das grafische Geschäftskennzeichen (Logo) der OpenEMS Association als Hinweis auf ihre Mitgliedschaft in dem Verein zu verwenden.
- (7) Die Nutzung weiterer vom Verein angemeldeter Markenrechte kann auf Beschluss des Vorstands Mitgliedern individuell gestattet werden. Die näheren Bestimmungen zur Nutzung dieser Marken werden in einer separaten Nutzungsvereinbarung geregelt. Die Nutzungsrechte derartiger Marken enden in jedem Fall mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.
- (8) Die Mitglieder stimmen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verein der Verwendung ihrer grafischen Geschäftskennzeichen (Logo) durch die OpenEMS Association im Rahmen von Marketingmaßnahmen (z. B. Website, Flyer) und die Benennung als Referenz zu.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die initiale Beitragsordnung wird auf der Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern beschlossen.
- (2) Gründungsmitgliedern und im Zuge der Gründungsversammlung beigetretenen Mitgliedern steht nach Beschluss der Beitragsordnung ein 14-tägiges Sonderkündigungsrecht ihrer Mitgliedschaft zu, das sofort wirksam wird. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Änderungen an der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung sowie – bei entsprechender Beschlussfassung seitens der Mitgliederversammlung – ein Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung und Stimmrechte

- (1) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Verbundene, fördernde und assoziierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder vom Vorstand beschlossen wird.
- (4) Eine Mitgliederversammlung kann auch digital als Online-Veranstaltung sowie als Hybrid-Veranstaltung (Online und Präsenz) durchgeführt werden.
- (5) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; der Tag der Versammlung zählt nicht zur Frist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als am auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform (z. B. schriftlich, per Fax oder per E-Mail) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand kann die Einberufung zur und Organisation einer Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle delegieren.
- (6) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind von einem Mitglied in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Datum einer Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Anträge müssen einen Vorschlag zur Beschlussfassung sowie eine Begründung enthalten. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern vor einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand in Textform zur Kenntnis zu bringen. Das antragstellende Mitglied vertritt den Antrag auf einer Mitgliederversammlung. Auf einer Mitgliederversammlung kann der Beschlussvorschlag geändert, ergänzt oder vom Antragsteller zurückgezogen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan trifft grundsätzlich alle Entscheidungen, sofern bestimmte Entscheidungsfindungen im Einklang mit dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Aufgaben des Vereins
 - Genehmigung aller Geschäfts- und Verfahrensordnungen, insbesondere der Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Anträge an die Mitgliederversammlung
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Auflösung des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften
- (8) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Eine Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, kann die Mitgliederversammlung eine andere natürliche Person mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragen.
- (10) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn

mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind.

- (11) Juristische Personen werden auf der Mitgliederversammlung durch ein Organmitglied vertreten. Mit der Ausübung seines Stimmrechts erklärt ein Organmitglied, über die hierfür ggf. erforderliche Vertretungsberechtigung zu verfügen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins in Gremien, Arbeitskreisen und Ausschüssen und gegenüber Dritten. Außerdem obliegen dem Vorstand die Bestimmung der Inhalte und die Überwachung der Arbeiten der Geschäftsführung. Der Vorstand entwirft zur Regelung der internen Zuständigkeiten eine Geschäftsordnung, die er der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden • dem/der Schatzmeister/in
 - bis zu 6 weiteren Mitgliedern
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten (Vorstand i.S.d. § 26 Abs. (2) BGB).
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein/e Nachfolger/in für die verbleibende Amtszeit durch den übrigen Vorstand bestimmt werden.
- (5) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in werden in Einzelwahl in ihre Ämter gewählt. Die übrigen Vorstände können in Einzelwahl oder in Blockwahl gewählt werden. Sofern in der Mitgliederversammlung keine darüber hinausgehende amtsbezogene Einzelwahl (bestimmte Person für ein bestimmtes Amt) durchgeführt wird, erfolgt eine zusätzliche Ämterverteilung vorstandsintern durch einvernehmliche Regelung.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen kann.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er/Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Administrative Verwaltung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere die Mitglieder- und Finanzverwaltung und interne Kommunikation
 - Unterstützung der inhaltlichen Vereinsarbeit, insbesondere durch Koordinierung von Aktivitäten und Veranstaltungen, Vorbereitung

möglicher Projekte inkl. der Beantragung möglicher Fördermittel sowie durch Förderung der Vernetzung der Vereinsmitglieder.

- Unterstützung des Vorstands in der Kommunikation gegenüber Dritten.
- (2) Die Übertragung der Geschäftsführung nach Absatz 1 befreit den Vorstand nicht von seiner grundsätzlichen Haftung für die Geschäftsführung.
 - (3) Dem Vorstand stehen umfassende Kontrollrechte gegenüber der Geschäftsführung zu.
 - (4) Insbesondere dürfen Vorstandsmitglieder jederzeit alle Unterlagen einsehen und prüfen.
 - (5) Der/die Geschäftsführer/in ist vom Verbot des § 181 BGB insoweit befreit, als er berechtigt ist, Rechtsgeschäfte als Vertreter einerseits des Vereins und andererseits einer Gesellschaft, die sich mehrheitlich im Vereinsbesitz befindet, abzuschließen.
 - (6) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.
 - (7) Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle arbeitet nach Maßgabe des Vorstands und des Geschäftsführers.
 - (8) Der Vorstand kann den Betrieb einer Geschäftsstelle auch als Gegenstand einer Geschäftsbesorgung an eine juristische Person beauftragen. Die dafür zu zahlende Vergütung darf nicht die üblicherweise zu erwartenden Kosten der Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle übersteigen.
 - (9) Eine nähere Regelung der Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle erfolgt bei Bedarf in einer Geschäftsordnung.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können durch Beschluss des Vorstands vorgenommen werden, soweit die Änderungen nur formale Fragen betreffen, die keine materielle Auswirkung auf die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder haben. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Unterzeichnung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen, das von der/dem Sitzungsleiter/in sowie der/dem Schriftführer/in, bzw. stellvertretend dem protokollierenden Vorstandsmitglied oder der/dem Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist. Das unterzeichnete Protokoll ist den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Beirat

- (1) Der Vorstand kann die Einrichtung eines Beirats beschließen. Dem Beirat sollen

Persönlichkeiten oder Institutionen aus dem Tätigkeitsfeld des Vereins, aus der Wissenschaft und dem öffentlichen Leben angehören.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
- (3) Die Berufung erfolgt auf 4 Jahre.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
- (6) Der Vorstand kann zur Regelung der Zuständigkeiten eine Geschäftsordnung entwerfen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (7) Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in allen Angelegenheiten von besonderer Tragweite zu beraten, die im Zusammenhang mit seinen Zwecken stehen und seine Tätigkeit zu fördern.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über eine Auflösung kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Abzug zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens. Nutzungsrechte des Vereins gemäß § 4 dieser Satzung werden Allgemeingut / Public domain.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist am Sitz des Vereins.

Diese Satzung wurde am 11. November 2025 beschlossen.



Stefan Feilmeier
(Vorsitzender)



Dr. Peter Eckerle
(Protokollführer)